

# **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Defence Electronics GmbH gemäß §§ 295, 293 a AktG über die Änderung des Gewinnabführungsvertrages vom 10. Oktober 2003 zu Tagesordnungspunkt 10**

## **I. Allgemeines**

Zwischen der Rheinmetall AG mit Sitz in Düsseldorf als Organträger und der Rheinmetall Defence Electronics GmbH mit Sitz in Bremen als Organgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 10. Oktober 2003 (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“). Der Gewinnabführungsvertrag wurde ursprünglich zwischen der Rheinmetall DeTec AG, Ratingen, als Organträger und der Rheinmetall Defence Electronics GmbH, Bremen, als Organgesellschaft abgeschlossen. Die Rheinmetall DeTec AG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2005 auf die Rheinmetall AG verschmolzen.

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfordert eine klarstellende Änderung des Gewinnabführungsvertrages.

Der Vorstand der Rheinmetall AG und die Geschäftsführung der Rheinmetall Defence Electronics GmbH erstatten über die klarstellende Änderung des Gewinnabführungsvertrages den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG. Die Rheinmetall Defence Electronics GmbH wird nachstehend auch „Organgesellschaft“ genannt.

## **II. Parteien**

### **1. Rheinmetall AG**

Die Rheinmetall AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39401 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Rheinmetall-Konzerns. Satzungsgegenstand des Unternehmens der Rheinmetall AG ist die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an Unternehmen des Maschinenbaus, der Verarbeitung von Metall und anderen Werkstoffen, der Industrieelektronik und verwandter Industrien, die Führung dieser Unternehmen und ggf. ihre Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie der Erwerb, die Veräußerung, Erschließung, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, auch wenn dies nicht mit den vorgenannten Unternehmen im Zusammenhang steht.

## **2. Rheinmetall Defence Electronics GmbH**

Die Organgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 9659 eingetragen. An ihr ist die Rheinmetall AG zu 100 % beteiligt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb von und der Handel mit elektronischen und sonstigen technischen Geräten, Anlagen und Systemen sowie die Durchführung von Logistkarbeiten und Forschungsvorhaben und die Ausführung von Ingenieur- und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektronik und auf verwandten Fachgebieten, ferner die Vornahme aller Tätigkeiten, die geeignet sind, diesen Geschäftszweck zu fördern. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft wird in den Konzernabschluss der Rheinmetall AG konsolidiert.

### **III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Am 18. März 2014 haben die Rheinmetall AG und die Organgesellschaft eine Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „Änderungsvereinbarung“).

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Rheinmetall AG werden daher der für den 6. Mai 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Änderungsvereinbarung wird der im Mai 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des Weiteren der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.

### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der Gewinnabführungsvertrag enthält in § 2 Absatz 4 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der ursprünglich geltenden Fassung festgelegt, dass die Rheinmetall AG als herrschende Gesellschaft nach Maßgabe des § 302 AktG den sich während der Vertragslaufzeit des Gewinnabführungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

#### **V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen**

Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung, indem § 2 Absatz 4 des Gewinnabführungsvertrages dahingehend geändert wird, dass nunmehr auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Durch diese Änderung ist es für die Rheinmetall AG weiterhin möglich, die mit dem Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den Rheinmetall-Konzern zu sichern.

Weitere Änderungen des Gewinnabführungsvertrages wurden gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages bleiben unverändert.

#### **VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche**

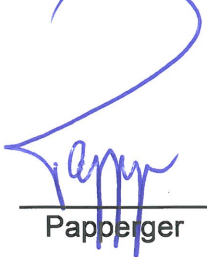
Verpflichtungen der Rheinmetall AG zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Gewinnabführungsvertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

#### **VII. Keine Vertragsprüfung**

Da sich die Anteile an der Organgesellschaft alle in der Hand der Rheinmetall AG befinden, bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

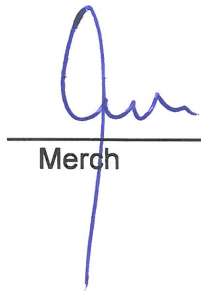
Düsseldorf, im März 2014

Rheinmetall AG  
Der Vorstand



---

Papperger



---

Merch

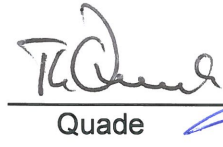


---

Binnig


Bremen, im März 2014

Rheinmetall Defence Electronics GmbH  
Die Geschäftsführung



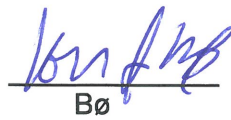
---

Quade



---

Sasse



---

Bø